

Amtsblatt
für die
Stadt Schleswig

Nr. 16/2009

Schleswig 7. Dezember 2009

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de – Rathaus – Stadtinfo eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

Seite	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schleswig über die Fernwärmeversorgung
Seite	Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Schleswig und im Innenbereich der Gemeinden Busdorf und Dannewerk (Abwasserbeitrags- und -Gebührensatzung) vom 1. Januar 2002
Seite	Bekanntmachung der Tagesordnung einer Sitzung der Ratsversammlung am Montag, dem 14. Dezember 2009, um 15:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses
Seite	Rahmenterminplan der Sitzungen der städtischen Gremien der Stadt Schleswig für das Jahr 2010

**Satzung
der Stadt Schleswig
über die Fernwärmeversorgung**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und § 17 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GOSH) vom 23. Juli 1996 (GVObI. S. 529) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 29. Juni 2009 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Stadt Schleswig betreibt als öffentliche Einrichtung die Fernwärmeversorgung. Diese dient dem Umwelt- und Klimaschutz als natürliche Grundlagen des Lebens. Auf diese Weise lassen sich insbesondere Emissionen aus der Bereitstellung von Strom, Heizwärme und Warmwasser vermeiden.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Schleswig darf die Durchführung der Wärmeversorgung einem Wärmeversorgungsunternehmen übertragen.
- (2) Zu den Anlagen der Fernwärmeversorgung zählen insbesondere:
 - a) Anlagen eines Blockheizkraftwerkes
 - b) Wärmetransport- und Wärmeverteilungsleitungen
 - c) Anschlussleitungen, Hausanschlüsse und Wärmeübergabestationen sowie
 - d) sämtliche zugehörigen Kommunikationssysteme, Mess- und Regeleinrichtungen
- (3) Art und Umfang der betriebenen Anlagen der Fernwärmeversorgung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung, wie auch Art und Zustand des genutzten Wärmeträgers, werden von dem mit der Fernwärmeversorgung beauftragten Unternehmen festgelegt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Versorgungsgebiet und seine Lage ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtsplan.
- (2) Die in der Satzung erlassenen Vorschriften gelten für Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Adressaten gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung sind berechtigt, für ihr in dem in § 2 Absatz 1 genannten Gebiet liegendes, bebautes oder bebaubares Grundstück, das durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist – vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 – von dem mit der Fernwärmeversorgung beauftragten Unternehmen zu verlangen, dass das Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmenetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die für die Wärmebedarfsdeckung auf dem Grundstück benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht). Unberührt davon bleiben die Verpflichtungen zur Vergütung der entnommenen Wärmemengen gemäß dem privatrechtlichen Vertrag über die Wärmelieferung.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Ist die Herstellung eines Anschlusses gemäß § 3 Absatz 1 wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit technischen Erschwernissen und/oder wirtschaftlichen Aufwendungen verbunden, die das übliche Maß erheblich übersteigen, kann das mit der Wärmeversorgung beauftragte Unternehmen den Anschluss versagen. Falls der Auftraggeber sich bereit erklärt, zusätzlich zu dem üblichen Anschlussbeitrag die durch den Anschluss seines Grundstücks nachweislich entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb der Anlage zur Wärmeversorgung zu tragen, kann der Anschluss nicht versagt werden. In diesem Falle hat der Auftraggeber auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Im Falle der Versagung des Anschlusses hat der Auftraggeber das Recht, abweichend von § 5 auf jede andere allgemein zulässige Form der Wärmeversorgung zurückzugreifen. Sind die Gründe fortgefallen, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, ist bei erneuter Beauftragung das Grundstück nach den Vorschriften dieser Satzung anzuschließen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Adressat im Sinne des § 2 Absatz 2, dessen bebaubares oder bebautes Grundstück von einer betriebsfertigen Versorgungsleitung erschlossen wird, ist grundsätzlich verpflichtet, sich an das Fernwärmenetz anzuschließen. Bei noch nicht bebauten Grundstücken ist dieser Verpflichtung spätestens bei Baubeginn nachzukommen.
- (2) Ein Anschlusszwang besteht auch dann, wenn noch keine betriebsfertigen Leitungen zu dem jeweiligen Grundstück vorhanden sind, ihre Herstellung jedoch in absehbarer Zeit zu erwarten und eine provisorische Wärmeversorgung ohne Mehrkosten für den Anschlussnehmer durch das mit der Wärmeversorgung beauftragte Unternehmen sichergestellt wird. Voraussetzung ist jedoch, dass ein genehmigter Antrag für dieses Provisorium nach sinngemäßer Anwendung von § 6 Absatz 2 und 3 vorliegt.

- (3) Auf Grundstücken, die an das Fernwärmenetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme für Raumheizung und Brauchwasser unbeschadet der Ausnahmen nach Absatz 4 ausschließlich aus dem Fernwärmenetz zu decken, soweit sie in ausreichender Menge zur Verfügung steht.
- (4) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist grundsätzlich die Errichtung und die Benutzung von Heizungsanlagen zum Betrieb mit fossilen Einsatzstoffen und/oder Biomasse, die Rauch oder Abgase entwickeln können sowie die Errichtung und der Betrieb von elektrischen Direktheizungen und Wärmepumpen nicht gestattet. Dies gilt nicht für zusätzlich zur Heizung eingerichtete Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, sofern diese nicht zur regelmäßigen Beheizung der Gebäude und/oder Warmwasserbereitung dienen, sondern nur gelegentlich benutzt und mit unbeschichtetem und unbehandeltem Holz befeuert werden. Ebenso bleiben Kollektor-Anlagen zur solaren Erwärmung von Brauchwasser und Heizungsunterstützung ausgenommen.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann von dem mit der Wärmeversorgung beauftragten Unternehmen auf Antrag erteilt werden, wenn das zu beheizende Gebäude mit einer vor Ort emissionsfreien Heizungsanlage ausgerüstet werden soll, mit der die benötigte Heizwärme zum überwiegenden Teil durch Nutzung von Sonnenenergie bzw. Erdwärme bereitgestellt wird.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall für ein Grundstück ganz oder teilweise gewährt werden, wenn dem Adressaten gemäß § 2 Absatz 2 der Anschluss und/oder die Benutzung bzw. die Teilbenutzung aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Ein Antrag auf Befreiung ggfs. mit entsprechenden zahlenmäßigen Nachweisen ist schriftlich bei den mit der Wärmeversorgung beauftragten Unternehmen einzureichen und zu begründen.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung kann widerruflich oder befristet erteilt werden. Die Befreiung kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

§ 7 Ausführung und Benutzung

- (1) Der Anschluss an das Fernwärmenetz ist von den Adressaten dieser Satzung gemäß § 3 Absatz 2 bei dem mit der Wärmeversorgung beauftragten Unternehmen zu beantragen.
- (2) Der Anschluss und die Versorgung aus dem Fernwärmenetz haben als vertragliche Grundlage einen mit dem mit der Wärmeversorgung beauftragten Unternehmen abzuschließenden Wärmelieferungsvertrag, der auf der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S.742) in der jeweils gültigen Fassung beruht.

§ 8 Inkrafttreten

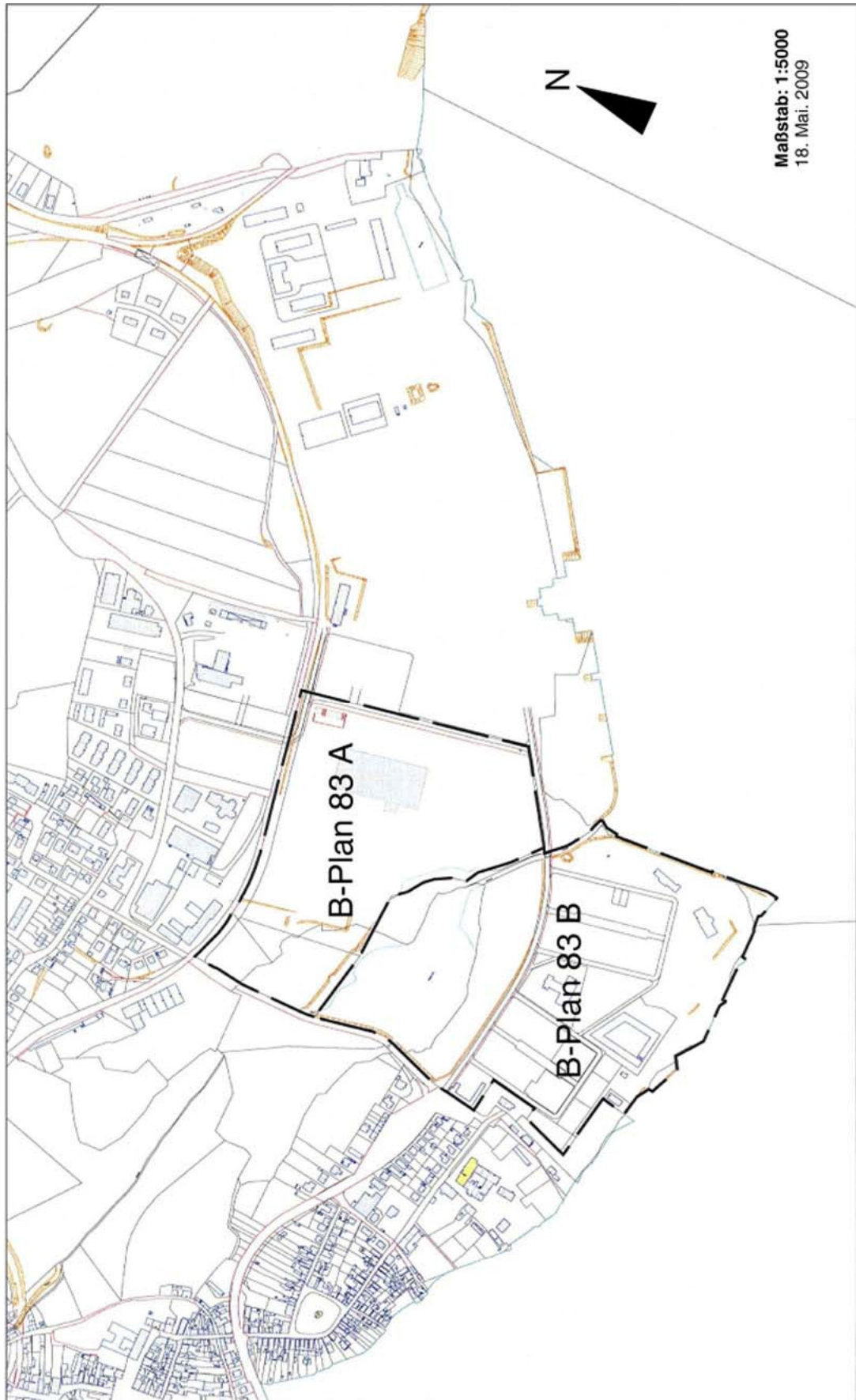
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schleswig, den 20. November 2009

gez. Thorsten Dahl (L.S.)
Bürgermeister

Anlage

Anlage 1a zu § 2 Abs. 1 der Fernwärmesatzung



**7. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Schleswig
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Schleswig
und im Innenbereich der Gemeinden Busdorf und Dannewerk
(Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 1. Januar 2002**

(zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 08. Dezember 2008)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122), der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), des § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), geändert durch Gesetz vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1690), Verordnung vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 566) und Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. I S. 2331), des §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545 ber. 1991 S. 257) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 9. November 2009 folgende Satzung erlassen:

1.) *In § 5 Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die Schmutzwasserbeseitigung erhält der § 5 (6) folgenden Wortlaut:*

Der Beitragssatz beträgt für die Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- | | |
|---|-----------|
| a) bei voller Beitragspflicht
Euro | 3,33 |
| b) bei der Teilbeitragspflicht (§ 2 Abs. 3 –Aufwand
für die Herstellung des Klärwerks)
Euro | 1,32 Euro |

je qm beitragspflichtiger Fläche.

2.) *In § 6 Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die Niederschlagswasserbeseitigung erhält der § 6 (6) folgenden Wortlaut:*

Der Beitragssatz für die Herstellung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt 2,58 Euro je qm beitragspflichtiger Fläche.

3.) *Inkrafttreten, Schlechterstellungsverbot*

- (1) Die § 5 Abs. 6 a); § 5 Abs. 6 b) und § 6 Abs. 6 treten mit Wirkung vom 01. Juli 2002 in Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung rückwirkend in Kraft tritt, dürfen Abgabepflichtige durch diese Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

- (3) Nach den bisherigen Satzungsregelungen bestandskräftig gewordene Abgabefestsetzungen werden von der rückwirkenden Neuregelung durch diese Satzung nicht berührt.

Schleswig, den 20. November 2009

(L.S)

gez. Thorsten Dahl
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 16/2009 vom 7. Dezember 2009

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 14. Dezember 2009, 15:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Aktuelle Stunde
- 4 Aktuelle Anträge
- 5 Anfragen an den Bürgermeister
- 5.1 Anfrage des Ratsherrn Bosholm an den Bürgermeister zur Sitzung der Ratsversammlung am 14. Dezember 2009 in Sachen "Konzessionsverträge"
- 5.2 Anfrage des Ratsherrn Herrmann an den Bürgermeister zur Sitzung der Ratsversammlung am 14. Dezember 2009 in Sachen Umsetzung von Beschlüssen zum Thema "Klimaschutz - Energie"
- 6 Berichte der Ausschussvorsitzenden
- 7 Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
- 8 Beschluss über die Umbesetzung des Büchereiausschusses der Stadtbücherei Schleswig
- 9 Beschluss über eine Rahmenvereinbarung zu einer Gesamtorganisationsuntersuchung
- 10 Zukunft Senioreneinrichtungen
Beschluss über die Bestellung einer Werkleitung
- 11 Beschluss über einen öffentlichen Auftrag für den städtischen Regiebetrieb "Senioreneinrichtungen"
- 12 Beschluss über überplanmäßige Ausgaben
hier: Finanzierung der Betriebskosten von nichtkommunalen Kindertagesstätten
- 13 Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2008
- 14 Beschluss über den 2. Nachtrag zur Marktsatzung
- 15 Beschluss über den Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- 16 Beschluss über den Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Schleswig vom 2. November 1999

- 17 Beschluss über den Erlass einer 1. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Schleswig
- 18 Beschluss über die Anpassung der Entgeltordnung für
 - a) die Erhebung eines Besichtigungsentgeltes für die Besichtigung des Stadtmuseums und des Museums für Outsiderkunst
 - b) die Erhebung von Benutzungsentgelten für die Benutzung der Ausstellungshalle des Stadtmuseums
- 19 Beschlussfassung über den Erlass einer II. Nachtragsatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 25. April 2006
- 20 Beschlussfassung über den Erlass einer Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
- 21 Beschluss über die Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung
- 22 Beschluss über den Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2009 der Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung-
- 23 Beschluss über den Wirtschaftsplan der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung- für das Jahr 2010 und die Gebührenkalkulation
- 24 Beschluss über den Wirtschaftsplan der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste- für das Jahr 2010
- 25 Beschluss über den Wirtschaftsplan 2010 der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig
- 26 Beschluss über den Erlass einer Haushaltssatzung zum Ergebnis- und Finanzplan der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2010
- 27 Beschluss über ein Konzept zur Haushaltskonsolidierung bei der Stadt Schleswig
- 28 Bebauungsplan Nr. 85 der Stadt Schleswig
- Gebiet zwischen Kösliner Straße und Kattenhunder Weg -;
hier: Satzungsbeschluss
- 29 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 A der Stadt Schleswig
- Gebiet Alter Garten -;
hier: Beschluss der öffentlichen Auslegung

Nichtöffentlicher Teil

- 30 Antwort von Bürgermeister Dahl auf die Anfrage des Rats Herrn Bosholm in Sachen "Konzessionsverträge"
- 31 Bericht aus Beteiligungen
- 32 Grundstücksangelegenheiten

Sollte die Tagesordnung am Montag, 14. Dezember 2009, nicht vollständig abgehandelt sein, wird diese Sitzung

**am: Dienstag, 15. Dezember 2009, um 16:00 Uhr,
im: Ständesaal, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig,
fortgesetzt.**

Unter Mitteilung der vorstehenden Tagesordnung lade ich Sie hiermit zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Für die Tagesordnungspunkte 30 bis 32 beantragt die Verwaltung den Ausschluss der Öffentlichkeit.

Annelen Weiß
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 16/2009 vom 7. Dezember 2009

Rahmenterminplan der Sitzungen der städtischen Gremien der Stadt Schleswig für das Jahr 2010

03.12.2009

Rahmenterminplan der Sitzungen der städtischen Gremien der Stadt Schleswig für das Jahr 2010

2010	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Jan	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Feb	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi
März	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi
Apr	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
Mai	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo
Jun	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do
Juli	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
Aug	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di
Sep	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Okt	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Nov	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi
Dez	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr
2010	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
 Nr. 16/2009 vom 7. Dezember 2009